

Informationen zur Hundesteuer 2026

Hundegesetz per 1. Januar 2026



Am 18. Mai 2025 hat die Stimmbevölkerung der Teilrevision des kantonalen Hundegesetzes zugestimmt (BGS 614.70). Das revidierte Gesetz hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2025/1804 per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Demnach wird die kantonale Hundesteuer von CHF 35.00 zusammen mit der Gemeindegeldsteuer von CHF 90.00 in Rechnung gestellt.

Nachweis Haftpflichtversicherung



Der Halter oder die Halterin hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Risiken der Hundehaltung einschliesst und sowohl die Haftpflicht des Halters oder der Halterin als auch die derjenigen Person abdeckt, welche den Hund tatsächlich beaufsichtigt.

Mit der Anmeldung des Hundes bei der Einwohnergemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Haftpflichtversicherung nach § 10 Hundegesetz abgeschlossen ist.

Bitte reichen Sie der Einwohnergemeinde Horriwil bis **zum 30. Mai 2026** einmalig einen Versicherungsnachweis ein:

Per E-Mail gemeinde@horriwil.ch oder als Kopie via Briefkasten.

Steuerbefreiung



Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, die am Stichtag 1. April noch nicht drei Monate alt sind; aktive Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps; aktive Assistenzhunde; sowie Hunde, für die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet wurden. Ebenfalls von der Hundesteuer befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern die Hunde gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung registriert sind. Neu sind nicht nur Blindenhunde, sondern alle IV-erkannten Assistenzhunde von der Steuer befreit. Als Nachweis gilt eine von der IV bestätigte Unterstützung dieses Assistenzhundes, gemäss der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (Anhang 11 oder 14 [HVI; SR 831.232.51](#)) bzw. dem Merkblatt über die Hilfsmittel [4.03.d](#).

Für die Befreiung der Hundesteuer reichen Sie der Einwohnergemeinde Horriwil bis **zum 30. Mai 2026** den entsprechenden Nachweis ein.

Per E-Mail gemeinde@horriwil.ch oder als Kopie via Briefkasten.

Schutzdienst



Hunde, die eine Schutzdienstausbildung beginnen, müssen in AMICUS entsprechend vermerkt sein. Dieser Eintrag erfolgt ausschliesslich durch den Veterinärdienst, da dieser für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig ist. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen zuvor das dafür vorgesehene Meldeformular ausfüllen, welches online beim Veterinärdienst des Kantons Solothurn zur Verfügung steht. Sporthunde, die gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) eine Schutzdienstausbildung absolvieren oder absolviert haben, sind nicht von den Abgaben gemäss § 12 Hundegesetz befreit.

Kontakt bei Fragen



Amt für Landwirtschaft

Veterinärdienst
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Öffnungszeiten

Montag - Freitag
08:00 - 11:30 / 13:30 - 16:30
Telefon 032 627 25 02

E-Mail: vetd@vd.so.ch

Website: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-landwirtschaft>

AMICUS PetCard – neue ePetCard



Aufgrund der Tierseuchenverordnung sind Sie in der nationalen Hundedatenbank Amicus registriert. Mit der Registrierungsbestätigung Ihres Hundes erhielten Sie eine PetCard, welche unter anderem bei einem Umzug zur Anmeldung in der neuen Gemeinde dient.

Seit Januar 2026 wird die PetCard nicht mehr physisch ausgestellt. Neu steht Ihnen die digitale ePetCard zur Verfügung. Diese wird automatisch aus der Hundedatenbank generiert und kann in der App animundo kostenlos genutzt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem beiliegenden Begleitschreiben der Amicus.

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL